**Hinweis zum Aufenthaltstitel**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*bitte beachten Sie, dass mit ausländischen Staatsangehörigen, die nicht aus EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz stammen, ein Berufsausbildungsverhältnis nur begründet werden kann, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der die Aufnahme einer Berufsausbildung erlaubt.*

*Dessen Vorliegen ist für eine Eintragung in das Verzeichnis über die Berufsausbildungsverhältnisse aber unbeachtlich und wurde folglich allerdings nicht von Ihrer Pflicht, dies Ihrerseits sicherzustellen. Ist eine Arbeitserlaubnis nicht gegeben oder läuft diese während der Ausbildung ab, ist die tatsächliche Beschäftigung verboten, der Berufsausbildungsvertrag darf nicht durchgeführt werden. Bei einer Missachtung drohen zudem Geldbußen, unter Umständen kann Ihr Handeln auch eine Straftat darstellen.*

*Allgemeine Informationen zum Thema Aufenthaltsrecht finden Sie beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unter* [*https://www.stmi.bayern.de/mui/aufenthaltsrecht/index.php*](https://www.stmi.bayern.de/mui/aufenthaltsrecht/index.php)*.“*